

Geländeordnung Görauer Anger

1. Gleitschirmflieger, außer Vollmitglieder der Nordbayerischen Drachenflieger und der Drachenflieger Görauer Anger, haben eine Tagesmitgliedschaft in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten.
2. Das Gelände ist für den Betrieb von Drachen und Gleitschirmen zugelassen.
Startberechtigt sind:
 - Hängegleiter-Drachen
 - Gleitschirme im Probebetrieb
3. Vor dem ersten Flug ist es die unausweichliche und nachweisliche Pflicht eines jeden Piloten:
 - Geländeordnung gelesen und verstanden
 - Bestätigung der vorher genannten Punkte mittels Unterschrift
 - Einweisung in die Geländegegebenheiten erhalten
4. Jeder Pilot benötigt aufgrund des Naturschutzgebietes und des anspruchsvollen Fluggeländes eine Einweisung. Diese Einweisung kann nur durch vom DGA bestimmte Piloten durchgeführt werden. (Ulli Schmottemeyer, Fluglehrer etc.)
5. Geländebewertung:
 - a.) Startplatz
 - Das Gelände wird als anspruchsvoll eingestuft und erfordert daher eine besondere Einweisung für jeden GS-Piloten, der dort zum ersten Mal fliegen möchte.
 - GS-Starts dürfen nur bei genauem Gegenwind (Nord-Ost) auf dem Startplatz neben der HG-Rampe durchgeführt werden.
 - Seitenwind, insbesondere aus nördlichen und südöstlichen Richtungen, erzeugen am Schneisenrand starke Turbulenzen.

Daher keine Starts bei diesen Windrichtungen!!!
 - Starts bei unter 10 km/h Gegenwind oder bei Null-Wind sind ebenfalls zu unterlassen!!

- Wenn keine Startüberhöhung erreicht werden kann, ist das Hangaufwindband sofort zu verlassen. (Gefahr: Baumlandung)
- Es sollten nur Gleitsegler mit einer Mindestgleitzahl von 5,5 : 1 starten.
- **Toplandungen sind strikt untersagt!!!**

b.) Landeplatz

- Gleitschirme dürfen nur den ihnen zugewiesenen Landeplatz anfliegen. Dies ist der Hängegleiter-Landeplatz (Flurnummer 33)
- **Außenlandungen** hat jeder Pilot unverzüglich bei einem Mitglied des DGA zu melden und mit 3,00 € zu begleichen. Für Außenlandungen auf den Flurnummern 37 und 41 werden 15,00 € verlangt, die wir in voller Höhe an die Grundstückseigentümer weiterleiten müssen.

6. Der Flugbetrieb erfolgt für alle Piloten auf eigene Gefahr und Verantwortung.
7. Alle Piloten haben die Bestimmungen der FBO, insbesondere die Hangflugregeln einzuhalten. Das bedeutet vor allem, dass der Pilot, der den Hang zur Rechten hat, Vorflugrecht genießt.
8. Die Anzahl der gleichzeitig am Hang soarenden Gleitsegelpiloten ist auf 5 begrenzt. Der Geländehalter behält sich vor, diese Anzahl bei schwach thermischen Bedingungen zu reduzieren.
Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.
Soarende Piloten müssen ggf. den Hangaufwindbereich verlassen, um anderen Piloten den Start und einen gefahrlosen Einstieg in das Hangaufwindband zu ermöglichen.
9. Piloten, die die Bestimmungen dieser Geländeordnung nicht beachten, können mit einem Flugverbot belegt werden.
10. Betriebliche Vereinbarungen:
 - Geländehalter ist der Drachenfliegerclub Göräuer Anger
 - Es wird ein einjähriger Probetrieb vereinbart, mit dem Ziel, einen dauerhaften gemeinsamen Flugbetrieb am Göräuer Anger zu betreiben.
 - Die Geländeordnung ist für alle Piloten verbindlich.
 - Jeder Pilot ist verpflichtet, sich **vor dem ersten Start des Tages** eine Tagesmitgliedschaft von 3,00 € zu lösen und sich in die Startkladde einzutragen. Gleichzeitig hat sich der Pilot über die Geländeordnung zu informieren und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

- Auch Piloten des NBDF haben sich **vor dem ersten Start des Tages** in die Startkladde einzutragen.
- An Wochenenden und Feiertagen ist bei Windenschleppbetrieb am Görauer Anger kein GS-Hangstart erlaubt.
- Wenn Windenschleppbetrieb stattfindet, ist ein Überfliegen der Schleppstrecke grundsätzlich untersagt. Ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m ist unbedingt einzuhalten.
- Für die Durchführung des Flugbetriebes gelten die aktuellen luftrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Flugbetriebsordnung (FBO) für GS und HG.

11. Die bei der Einweisung anzusprechende Parkordnung ist unbedingt einzuhalten. Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen jederzeit passieren können.

12. Entworfen in Zusammenarbeit mit DHV Geländegutachter Horst Barthelmes.

Lothar Lassock
1. Vorsitzender DGA